



DRINGLICHE INTERPELLATION

Urheber Aude Rapin, PS/GC, Kamy May, Le Centre, Damien Revaz, PLR/FDP und François Quennoz, UDC

Gegenstand KESB-Reform auf dem Buckel der Angestellten?

Datum 13/09/2022

Nummer 2022.09.352

Aktualität des Ereignisses

Die Rekrutierung des Personals der künftigen kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ist gegenwärtig im Gang.

Unvorhersehbarkeit

Es war nicht vorhersehbar, dass es bei der Neuorganisation der KESB die in der vorliegenden Interpellation hervorgehobenen Schwierigkeiten geben würde.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Die KESB-Reform wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Unsere Fragen müssen somit umgehend behandelt werden.

Die Walliser Justiz ist überlastet und dies gilt auch für die KESB.

Ziel der Kantonalisierung der KESB war es, diese Behörden zu professionalisieren und mit entsprechenden Mitteln auszustatten.

2023 wird der Personalbestand der KESB allerdings abnehmen, obwohl sich die von diesen Behörden behandelten Fälle in den letzten Jahren deutlich verkompliziert haben.

Die Fachpersonen, mit denen wir gesprochen haben, haben uns von ihrer Erschöpfung und Verzweiflung berichtet. Sie sind nicht nur mit einem riesigen Arbeitsaufwand konfrontiert, sondern müssen auch ständig von einer Sitzung zur nächsten eilen und sind mit Ungewissheiten im Zusammenhang mit der Professionalisierung der KESB konfrontiert.

Über ihre ordentliche Arbeit hinaus müssen sie auch noch jene in Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der KESB, der Übernahme der Dossiers und der Vereinheitlichung der Prozesse erledigen. Angesichts dieses zusätzlichen Arbeitsaufwands stellen wir uns die Frage, ob die KESB mit genügend Mitteln ausgestattet wurden.

Hinzu kommt, dass zum heutigen Zeitpunkt, also weniger als vier Monate vor Inkrafttreten der KESB-Reform, die Rekrutierung des künftigen Personals noch immer nicht abgeschlossen zu sein scheint.

Zudem soll anscheinend für das gesamte Personal der künftigen KESB eine Warteklasse von einem Jahr

eingeführt werden. Eine Mehrheit der wiederangestellten Personen arbeitet allerdings bereits seit mehreren Jahren bei einer KESB und wird ab dem 1. Januar 2023 de facto dieselbe Funktion in denselben Räumlichkeiten wie zuvor ausüben. Die Tatsache, dass für sie eine Warteklasse eingeführt wird, ist befremdlich. Dies umso mehr, als dass bei einer vergleichbaren Ausgangslage eine Warteklasse für das Lehrpersonal des Kantons Wallis unlängst abgeschafft wurde.

Überdies wurde dem Personal dringend empfohlen, eine private Erwerbsausfallversicherung abzuschliessen, da der Staat der Ansicht ist, dass es sich um neues Personal handelt. Das ist mit Kosten verbunden, die das Personal selbst berappen muss.

Schlussfolgerung

Vor diesem Hintergrund wird der Staatsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- Aus welchem Grund wird für das gesamte Personal der künftigen kantonalen KESB eine Warteklasse eingeführt?
- Wird der Grundsatz der Gleichbehandlung für sämtliche Staatsangestellten eingehalten, wenn man bedenkt, dass bei einer vergleichbaren Ausgangslage eine Warteklasse für das Lehrpersonal unlängst abgeschafft wurde?
- Wurde bei der Kantonalisierung der Betreibungsämter und der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren eine Warteklasse für das Personal eingeführt?
- Wird die Berufserfahrung der Personen, die bereits seit mehreren Jahren für die KESB arbeiten, vom Kanton bei der Festlegung der Löhne berücksichtigt?
- Werden die verschiedenen Ausbildungsabschlüsse, über welche diese Personen verfügen, vom Kanton bei der Festlegung der Löhne berücksichtigt?
- Warum muss das bereits angestellte Personal inskünftig eine private Erwerbsausfallversicherung abschliessen?
- Wird der für jede KESB vorgesehene Personalbestand in Anbetracht der Zahl der hängigen und künftig zu behandelnden Fälle als ausreichend betrachtet?